

Berichtsvorlage öffentlich
Vorlagen-Nr. V 25/0051
Fachbereich Amt 11 - Personal- und Organisationsamt

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Status	Zuständigkeit
Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr	20.02.2025	Ö	Kenntnisnahme

Freigabedatum: 10.02.2025	Unterzeichnet von: Marc Buchholz
----------------------------------	---

Nebeneinnahmen des Oberbürgermeisters

Vorlage der Aufstellung nach § 53 LBG NRW

Sachverhalt

Nach § 8 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) ist die Aufstellung nach § 53 des Landesbeamtengesetzes (LBG) bezüglich der Nebeneinnahmen des Oberbürgermeisters dem Rat der Stadt bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Die nachfolgende Aufstellung betrifft das Rechnungsjahr 2024:

Nebeneinnahmen aus Gremientätigkeiten, die dem Hauptamt zugeordnet sind	Betrag
FEM GmbH / Aufsichtsrat	1.200,00 €
RWW mbH / Aufsichtsrat	7.311,48 €
Medl GmbH / Aufsichtsrat	900,00 €
BHM GmbH / Aufsichtsrat	1.000,00 €
insgesamt	10.411,48 €

Nebeneinnahmen aus Gremientätigkeiten, die nicht dem Hauptamt zugeordnet sind	Betrag
RWE AG / Beirat	2.200,00 €
Westenergie AG / Regionalbeirat Rhein Ruhr	3.200,00 €
insgesamt	5.400,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus den gesetzlichen Abführungspflichten (§ 58 LBG NRW, § 13 Nebentätigkeitsverordnung NtV NRW). Dementsprechend habe ich die Einkünfte aus Gremientätigkeiten, die dem Hauptamt zuzuordnen sind, in vollem Umfang abgeführt.

Für die Einkünfte aus Gremientätigkeiten, die nicht dem Hauptamt zuzuordnen sind (Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst), besteht eine Abführungspflicht lt. § 13 NtV nur insoweit, als die jeweils gültige Höchstgrenze (im Jahr 2024 in Höhe von 11.563,53 €) überschritten würde. Dies war nicht der Fall. Die Nebeneinnahmen aus dem Beirat der RWE AG und aus dem Regionalbeirat Rhein Ruhr der Westenergie AG werden daher nicht an die Stadt Mülheim an der Ruhr abgeführt. Die Nebeneinnahmen werden von mir entsprechend der gesetzlichen Vorgaben versteuert.

Anlage/n

Keine